

§ 5

Vollzug der Anmeldung

Die Ausstellungsleitung setzt die Ausstellungskosten im Einvernehmen mit dem Veranstalter fest. Die Anmeldung hat schriftlich auf den von der Ausstellungsleitung herausgegebenen Vordrucken oder bei elektronischen Meldeverfahren über die von der Ausstellungsleitung vorgesehenen Wege zu erfolgen. Werden von den Ausstellungsleitungen noch Zusatz- oder Sonderbestimmungen erlassen, sind diese dem Aussteller im Wortlaut bekanntzugeben.

Um zwischen dem Aussteller und der Ausstellungsleitung verbindliche Rechtsbeziehungen zu haben, ist auf dem Anmeldebogen folgende Erklärung aufzudrucken:

"Ich erkenne die zurzeit gültigen Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter sowie die von der Ausstellungsleitung herausgegebene Schauordnung ausdrücklich an und melde nachverzeichnete Tiere bzw. Exponate."

Die Anmeldungen sind handschriftlich zu unterzeichnen, und der Nachweis der Mitgliedschaft ist durch eine Bestätigung des Vereins (Vereinsstempel) zu erbringen. Hinsichtlich der Anerkennung von Zuchtgruppen ist die Unterschrift des Zuchtbuchführers erforderlich. Die Angaben auf den Meldepapieren sind ausführlich und deutlich zu schreiben. Alternativ kann die Ausstellungsleitung zulassen, dass der Aussteller durch eine Ehrenerklärung die Korrektheit der Zuchtgruppen sowie die Mitgliedschaft im Verein, in dem er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, eigenständig bestätigen kann. Diese Ehrenerklärung kann bei elektronischen Meldeverfahren auch auf diesem Wege abgegeben werden. Die Ausstellungsleitung kann eine solche Ehrenerklärung, wenn erforderlich, um weiteren Aspekte (z.B. Tierschutz) ergänzen. Kombinationen aus den beiden Alternativen sind möglich. Die Folgen mangelhafter Ausfertigung der Anmeldung hat der Aussteller zu tragen. Falsche Angaben führen zur Aberkennung von Preisen und können Gegenstand eines Ehren- und Schiedsgerichts-Verfahrens im entsprechenden Verband sein.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, in Sonderfällen die Schau zu verlegen. Für die Ausstellungen nach § 2b und 2c ist hierfür im Falle einer nur örtlichen Verlegung die Zustimmung des Kreis- bzw. Bezirksverbandes einzuholen; in den obigen Fällen ist bei einer zeitlichen Verlegung die Genehmigung des zuständigen Landesverbandes einzuholen.

Bei allen übrigen Schauen ist auf jeden Fall die Genehmigung des Landesverbandes erforderlich.

Mit der Anmeldung entsteht die Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags. Das Zahlverfahren und die Fälligkeit legt die Ausstellungsleitung in den Ausstellungsbestimmungen fest. Bei nicht oder unvollständig gezahlten Kostenbeiträgen zum festgelegten Zeitpunkt, hat der Aussteller/in keinen Anspruch auf Annahme der Tiere oder Exponate, der Zulassung zur Bewertung sowie der Preisvergabe. Der Anspruch der Ausstellungsleitung auf Kostenerstattung besteht jedoch weiterhin. Werden Sammeleinzahlungen vorgenommen (Kostenzahlungen für mehrere Aussteller), so ist eine Aufstellung einzureichen, aus der folgendes hervorgeht: Name des Ausstellers, ausgestellte Rasse, Anzahl der Tiere und Summe des Kostenbeitrages des einzelnen Ausstellers.

§ 6

Bestätigung der Anmeldung

Bei allen Schauen, mit Ausnahme der örtlichen Veranstaltungen, hat die Ausstellungsleitung dem Aussteller den Eingang der Meldung und die Zulassung zur Schau zu bestätigen. Diese erfolgt durch die Übersendung einer mit den Katalognummern versehenen Ausfertigung (z.B. Doppel, Kopie, EDV-B-Bogen) der Anmeldung in schriftlicher Form oder sofern es die Ausstellungsbestimmungen vorsehen, auf elektronischem Wege. Erhält der Aussteller bis 7 Tage vor Beginn der Ausstellung keine Bestätigung, hat er sich sofort darum zu bemühen.